



Statuten des Vereins «Voltige-Team Interlaken»

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Voltige-Team Interlaken" besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung und Verbreitung des Voltigesportes
- die Förderung der sportlichen Betätigung für Kinder und Jugendliche
- die Förderung der Beziehung sowie die Sensibilität im Umgang mit dem Pferd
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die Förderung eines teamgerechten Verhaltens
- die Durchführung von Trainings und die Teilnahme an Wettkämpfen

Art. 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Voltigierer (Aktivmitglieder)
- Supporter (Aktivmitglieder)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder der Kategorie Voltigierer voltigieren in Gruppen oder Einzel und trainieren regelmässig.

Mitglieder der Kategorie Supporter unterstützen den Verein durch aktive Mitarbeit.

Voltigierer und Supporter sind Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied bzw. bis zur Vollendung des 16. Altersjahres sein gesetzlicher Vertreter ist antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch einen finanziellen Beitrag. Sie haben weder weitere Rechte noch Verpflichtungen.

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind bzgl. Rechten den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Gönner- und Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche nicht automatisch Mitglieder des Vereins sind, diesen jedoch durch freiwillige Beträge unterstützen.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vereinsmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.



Statuten des Vereins «Voltige-Team Interlaken»

Art. 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Ausschluss
- Austritt
- Tod

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen unter.

Art. 5 – Ausschluss

Die Vereinsversammlung entscheidet über einen Ausschluss der Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen.

Art. 6 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand, bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung. Voltigierer in Wettkampfgruppen können nur auf Ende der Voltige-Saison, per 30.9 (Ende 3. Quartal) austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand, bis zum 15.8.

Voltigierer in Nicht-Wettkampf-Teams können immer auf Ende eines Quartals austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand, bis spätestens 30 Tage vor dem neuen Quartal.

Art. 7 – Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 8 – die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts des Kontrollstelle
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.



Statuten des Vereins «Voltige-Team Interlaken»

Art. 9 – Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 10 – Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies 1/5 der Stimmberechtigten verlangen.

Art. 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Trainingsleiter
- Elternvertreter

Er konstituiert sich selbst. Der Präsident und der Vorstand werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12 – Vorstandsversammlung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angaben der Traktanden sooft es die Geschäfte erfordern.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 13 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- Geschäfts- und Buchführung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Festsetzung von Beiträgen und Entschädigungen
- Unterzeichnung der Verträge und Einholung der Bewilligungen
- Wahl der Trainer

Im Vorstand unterzeichnet der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.



Statuten des Vereins «Voltige-Team Interlaken»

Art. 14 – Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 15 – Finanzen

Die Erträge bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Trainingsbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsoring, Gönner etc.)
- Erträgen aus Veranstaltungen und Verbänden
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Die jährlichen Mitgliederbeiträge dürfen CHF 660.00 nicht übersteigen.

Art. 16 – Mitglieder und Trainingsbeiträge

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Vorstandsmitglieder, Trainer und Hilfstrainer mit Diplom SVV sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbetrag befreit, sofern sie den Voltigesport nicht aktiv ausüben.

Für Voltigierer werden in Abhängigkeit der Trainings- und Wettkampftätigkeiten zusätzliche Trainingsbeiträge erhoben. Die Mitglieder- und Trainingsbeiträge werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes im Hinblick auf das kommende Rechnungsjahr festgelegt.

Während eines Jahres eintretende Mitglieder bezahlen einen anteilmässigen Beitrag, ausscheidende Mitglieder den ganzen Beitrag. Die Beiträge können quartalsweise erhoben werden.

Jedes aktive Wettkampf-Volti (oder dessen Eltern) leistet im Jahr an zwei Vereinsanlässen einen Helfereinsatz. Pro nicht geleisteten Einsatz wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.
(Auf- und Abbau gilt nicht als Einsatz)

Art. 17 – Haftung des Vereins

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; es haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18 – Haftung bei Unfall

Für Unfälle beim Voltigieren (Sportler und Pferde) die sich während Trainings und Anlässen zutragen, übernimmt der Verein keine Haftung; auch die Haftung gegen über Dritten ist ausgeschlossen.

Die Versicherung ist im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten Sache jedes einzelnen Mitglieds, der Trainer, der Pferdebesitzer und im Rahmen von Anlässen der Veranstalter. Eltern haften für ihre Kinder.



Statuten des Vereins «Voltige-Team Interlaken»

Art. 19 – Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen dem Schweizerischen Voltigeverband zu.

Art. 20 – Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 21 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 22 – Werte und Ethik-Grundsätze

Der Verein Voltige Team Interlaken setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein Voltige Team Interlaken und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverband verbreitet diese Prinzipien in seinem Wirkungsbereich.

Art. 23 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Daten werden in einer elektronischen Vereinsdatenbank geführt und vor unbefugtem Zugriff geschützt. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Weitergabe von Daten ist gestattet, falls dies für die Beantragung von Unterstützungsbeiträgen, Wettkampfnennungen oder Kursanmeldungen notwendig ist.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Statuten des Vereins «Voltige-Team Interlaken»

Art. 24 – Inkrafttreten

Diese Statutenüberarbeitung wurde an der 14. Hauptversammlung vom 27. Februar 2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Interlaken, 27. Februar 2026

Der Präsident



Säm Feuz

Die Sekretärin



Michaela Abegglen